

BGer 1C 204/2024 vom 14. März 2025

Bundesgericht, 2025-03-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_204_2024

FR: TF 1C 204/2024 du 14 mars 2025

IT: TF 1C 204/2024 del 14 marzo 2025

Regeste

Baubewilligung | Raumplanung und öffentliches Baurecht

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die Zulässigkeit der Beschwerde von Amtes wegen (Art. 29 Abs. 1 BGG) und mit freier Kognition (vgl. BGE 149 II 462 E. 1.1 mit Hinweisen).

E. 1.1

Angefochten ist ein Entscheid einer letzten kantonalen Instanz betreffend das Bau- und Planungsrecht. Dagegen steht grundsätzlich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen (Art. 82 lit. a, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 BGG); ein Ausnahmegrund im Sinne von Art. 83 ff. BGG liegt nicht vor.

E. 1.2

Gemäss Art. 89 Abs. 1 BGG ist zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten berechtigt, wer am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (lit. a), durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist (lit. b) und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (lit. c). Das Rechtsschutzinteresse muss aktuell und praktisch sein (BGE 147 I 1 E. 3.4 mit Hinweisen). Das die Legitimation begründende schutzwürdige Interesse besteht im praktischen Nutzen, der sich ergibt, wenn der Beschwerdeführer mit seinem Anliegen obsiegt und dadurch seine tatsächliche oder rechtliche Situation unmittelbar beeinflusst werden kann. Die Beschwerde dient nicht dazu, abstrakt die objektive Rechtmässigkeit des staatlichen Handelns zu überprüfen, sondern dem Beschwerdeführer einen praktischen Vorteil zu verschaffen. Das blosses Anliegen, dem Prozessgegner einen mutmasslich rechtswidrigen Vorteil zu verwehren, kann nicht zur Legitimation ausreichen, wenn es nicht einem eigenen schutzwürdigen Vorteil für den Beschwerdeführer entspricht (BGE 141 II 307 E. 6.2). Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist Adressat des angefochtenen Urteils und in der Nachbarschaft des Baugrundstücks wohnhaft. Seine Anträge gehen dahin, dass die angeblichen Mängel der Pläne, die mit dem Baugesuch eingereicht wurden, zu beheben seien. Er legt jedoch nicht dar und es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern seine tatsächliche oder rechtliche Situation unmittelbar beeinflusst werden könnte, falls er in diesen Punkten obsiegen würde. Vielmehr argumentiert er wiederholt einzig damit, es gehe ihm darum, dass das Recht korrekt angewendet werde. Entsprechend verlangt er auch bloss, dass die Sache zur "Korrektur, Bereinigung und Richtigstellung" an die Vorinstanz zurückgewiesen werde. Auf die Beschwerde kann daher insoweit mangels eines schutzwürdigen Interesses nicht eingetreten werden.

E. 1.3

Ein schutzwürdiges Interesse könnte der Beschwerdeführer allenfalls insoweit haben, als er die Kostenfolge kritisiert. Auch dahingehende Rügen haben jedoch Art. 42 Abs. 2 BGG zu genügen. Demnach ist in der Beschwerdeschrift in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Unerlässlich ist, dass auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingegangen und im Einzelnen aufgezeigt wird, worin eine vom Bundesgericht überprüfbare Rechtsverletzung liegen soll. Die beschwerdeführende Partei soll in der Beschwerde an das Bundesgericht nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die sie im kantonalen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen. Auf ungenügend begründete Rügen oder allgemeine appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein (zum Ganzen BGE 148 IV 205 E. 2.6 mit Hinweisen). Auch in Bezug auf die Kosten verlangt der Beschwerdeführer bloss, dass die entsprechenden Punkte "berichtigt" würden. Die Vorinstanz hatte - unter Hinweis auf ihre langjährige Praxis - den Streitwert auf 10 % der Baukosten, nämlich Fr. 4'100.-- (bzw. den reduzierten Streitwert auf Fr. 3'700.--), festgelegt. Der Beschwerdeführer schreibt, der "effektive" Streitwert belaufe sich auf Fr. 41'000.-- (bzw. der reduzierte Streitwert auf Fr. 37'000.--), "somit" seien die Zahlen falsch. Rechnungsfehler müssten korrigiert werden. Er legt jedoch weder rechtsgenügend dar, inwiefern die Zahlen unrichtig sein sollen, noch inwiefern ihm die verlangte Richtigstellung einen praktischen Vorteil verschaffen würde (vgl. vorne E. 1.2). Vielmehr scheint er selbst davon auszugehen, dass diese mutmasslichen Fehler zu seinem Vorteil gereichten.

E. 1.4

Soweit der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 8. Juli 2024 neue Rechtsbegehren und Begründungen in Bezug auf die Verfahrenskosten eingereicht hat, erfolgen diese verspätet, da sie bereits innert Beschwerdefrist hätten eingereicht werden können und müssen (vgl. Art. 42 Abs. 1 BGG ; BGE 148 V 174 E. 2.1 ; 147 I 16 E. 3.4.3).

E. 2

Die Beschwerde erweist sich als unzulässig, weshalb auf sie nicht einzutreten ist. Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Er hat der anwaltlich vertretenen privaten Beschwerdegegnerschaft für das bundesgerichtliche Verfahren eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (vgl. Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.